

Neufassung
SATZUNG
Bürgerstiftung
der Volksbank Nordoberpfalz
wegen Namensänderung
auf
Bürgerstiftung
der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz

Präambel

Die bisher unter dem Namen „Bürgerstiftung der Volksbank Nordoberpfalz“ geführte Stiftung war ursprünglich ein Geschenk der Volksbank Nordoberpfalz eG als Stifterin an die Bewohner der Region der kreisfreien Stadt Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung für Bürger vor Ort. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will die Stifterin bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen.

Am 01.09.2017 erfolgte der rechtliche Zusammenschluss der Volksbank Nordoberpfalz eG mit der Raiffeisenbank Weiden eG und der Raiffeisenbank im Stiftland eG, zur Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG. Aus diesem Grund erfolgt eine Neufassung der Satzung wegen Namensänderung der Stiftung auf **„Bürgerstiftung der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz“**.

Der Gründungsgedanke der Volks- und Raiffeisenkassen, genossenschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, entsprang den äußerst schlechten wirtschaftlichen und sozialen Zuständen der Menschen in jener Zeit. Nach Missernten und Hungersnöten gründete Hermann Schulze-Delitzsch unter dem Motto „Mit vereinten Kräften im engen brüderlichen Zusammenschluss den großen Fragen und Interessen des Menschendaseins gegenüberzutreten.“ den ersten „Vorschussverein“. Er war die Keimzelle der Genossenschaftsidee. Im Laufe der Jahrzehnte entwickelten sich aus dieser Organisation die ersten genossenschaftlichen Bankgeschäfte.

Die neue Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG möchte diese Idee der gemeinsamen Hilfe in Notzeiten mit Hilfe der Mitglieder-Stiftung im ehrenamtlichen und gemeinnützigen Bereich weiter fortführen. Die bisherige „Bürgerstiftung der Volksbank Nordoberpfalz“, nach Namensänderung auf **„Bürgerstiftung der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz“** wurde auf Initiative der damaligen Volksbank Nordoberpfalz eG und deren Genossenschaftsmitglieder gegründet. Zugleich möchte die Stiftung weitere Mitglieder und Bürger, die in der nördlichen Oberpfalz leben, dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. Die Stiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Stiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

1. Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Weiden i. d. Opf.

2. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft abzulegen.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

3. Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke i. S. d. § 52 AO zum Gemeinwohl der in der Nordoberpfalz lebenden Menschen.

Folgende Bereiche sollen gefördert werden:

- Förderung von Erziehung und Bildung,
- Förderung der Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege,
- Förderung des Sports,
- Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Rettungswesens,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- Förderung des Brauchtums, der Heimat- und Denkmalpflege,
- Förderung der Religion,
- Förderung der Wohlfahrtspflege,
- Förderung der Behindertenhilfe,
- Förderung des Feuer-, des Katastrophen- und des Zivilschutzes,
- Förderung des Tierschutzes

Die genannten Förderungen sollen der Bevölkerung im Geschäftsgebiet der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG (Region der kreisfreien Stadt Weiden und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth) zugutekommen.

- (2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke, insbesondere
 - durch die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den in Absatz 1 genannten Zwecken widmen,
 - die Förderung und eigene Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, z. B. Vortragsveranstaltungen und Konzerte,
 - die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung von Forschung und Lehre,
 - die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen u. a. beispielgebende Leistungen, die im Sinn des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
- (3) In Einzelfällen kann die Stiftung auch Personen selbstlos unterstützen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).
- (4) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.
- (5) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

4. Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 250.000 EUR Barvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist gewinnbringend anzulegen; die Art der Vermögensanlage kann verändert werden.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

5. Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; Nr. 4 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die

Kosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

6. Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von Jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung kann auch rechtlich selbständige Stiftungen sowie nicht rechtsfähige Stiftungen verwalten, sofern sie Zwecke nach Nr. 3 Absätze 1 und 3 dieser Satzung verfolgen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Stiftungsdarlehen anzunehmen.

7. Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Antrag haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, die den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt.
- (5) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

8. Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist ein vom Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG (bzw. deren Folgeinstitut) benanntes Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Bank.

- (3) Das weitere Vorstandsmitglied wird als gekorenes Mitglied durch die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG (bzw. deren Folgeinstitut) für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die erste sowie alle nachfolgenden Bestellungen erfolgen durch die Stifterin.
- (4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifterin abberufen werden.
- (5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt die Stifterin für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Das geborene Mitglied des Stiftungsvorstands ist gleichzeitig das vorsitzende Mitglied, das gekorene Mitglied sein Stellvertreter.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe der Nr. 11 der Satzung eine Geschäftsführung einrichten.

9. Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende anwesend ist. Für den Einzelfall der Verhinderung eines Stiftungsvorstands kann der Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG (bzw. deren Folgeinstitut) einen Vertreter benennen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Nr. 16 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Die Sitzungsniederschriften sind von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; die Niederschriften über Beschlüsse im Umlaufverfahren nur vom Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

10. Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1)** Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG befreit. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2)** Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungskuratoriums,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungskuratoriums,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß Nr. 11 der Satzung,
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß Nr. 11 der Satzung,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß Nr. 11 der Satzung,
 - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts,
 - Änderung der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung jeweils nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß Nr. 16 der Satzung,
 - Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß Nr. 16 der Satzung,
 - Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß Nr. 16 der Satzung.

11. Geschäftsführung

- (1)** Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2)** Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3)** Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4)** Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

12. Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus höchstens zehn Personen. Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören
- (2) Die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, alle Stiftungskuratoriumsmitglieder zu benennen.
- (3) Die Stiftungskuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifterin abberufen werden.
- (5) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt die Stifterin für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied.
- (6) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt, und einen Schriftführer.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13. Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden; hierüber entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand der Stiftung hat ein Teilnahmerecht.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Nr. 16 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung und über Beschlüsse im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

14. Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß Nr. 11 der Satzung,
 - Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß Nr. 10 der Satzung,
 - Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß Nr. 10 der Satzung,
 - Bestellung von Prüfern für den erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß Nr. 16 der Satzung sowie Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

15. Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2013.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

16. Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen des einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Anhörung des Stiftungskuratoriums. Die Stifterin behält sich ein Vetorecht vor.

17. Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Raiffeisen/Schulze Delitzsch Stiftung Bayerischer Genossenschaften, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

18. Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

19. Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

20. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Weiden, den _____

Der Stiftungsvorstand

